

| Nummer | Bezeichnung | Seite |
|---------|---|-------|
| 18/2016 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2016 | 21 |
| 19/2016 | Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh | 23 |
| 20/2016 | Bebauungsplan Nr. 283 „Postareal / Willy-Brandt-Platz“ im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB hier: Aufstellungsbeschluss | 24 |
| 21/2016 | Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/1 „Krullsbachau“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Offenlagebeschluss (§3 (2) BauGB) 3. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) im Rahmen der Offenlage | 25 |
| 22/2016 | Widmung der Freesienstraße zwischen dem Veichenweg und der Avenwedder Straße | 26 |

18/2016

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 242.231.968 €

1. Haushaltssatzung

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 13.646.635 €

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2016

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 40.275.325 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 62.121.900 €

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom 11.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 36.556.600 €
festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
33.200.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
40.668.000 €

festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem
Gesamtbetrag der **Erträge** auf 256.294.236 €

Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 269.234.726 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 244.219.051 €

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

12.940.490 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 195 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 28.788.100 € vorgesehen
2. Folgende grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln werden festgelegt:

- Den Rahmen für die Mittelbewirtschaftung stellen
 - a. im konsumtiven Bereich grundsätzlich die in den einzelnen Zeilen der Teilergebnispläne für die Fachbereiche abgeordneten Aufwandsermächtigungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
 - b. im investiven Bereich die pro Investition geplanten Auszahlungsermächtigungen

dar.
Budgets i.S. § 21 Abs. 1 GemHVO sind so einzurichten, dass Aufwandsermächtigungen, die nicht mit einer Auszahlungsermächtigung einhergehen, nicht zur Deckung von Mehraufwänden dienen dürfen, durch die Mehrauszahlungen verursacht werden.

Die Ermächtigungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwand - und 51 – Versorgungsaufwand - werden entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit zu fachbereichsübergreifenden Budgets i.S. § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst.

Diesen Budgets werden die Personalrückstellungen betreffenden Veranschlagungen zugeordnet,

auch soweit sie als Sachaufwand zu kontieren sind.

Die auf den Konten der Kontengruppe 57 - Bilanzielle Abschreibungen - geplanten Ermächtigungen werden zentral von FB 20 bewirtschaftet und ebenfalls zu einem fachbereichsübergreifenden Budget zusammengefasst.

Darüber hinaus wird auf für einzelne Fachbereiche geltende abweichende Bewirtschaftungsregeln verwiesen, die in der Anlage 12 des Haushaltsplans ("Besondere Bewirtschaftungsregeln") aufgeführt sind.

3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff 1a) GO), wenn er 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt
 - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von
 - mehr als 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge)
 - oder
 - mehr als 5% des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 3 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans (jeweils ohne Nachträge) übersteigt.
3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen

3 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, wenn sie den Betrag von 0,3 vom Tausend des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) überschreiten. Eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung gilt in gleicher Höhe als erheblich.
5. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO ist ungeachtet seiner Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art:
 - Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht
 - Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
 - Innere Verrechnungen
 - Schuldendienstleistungen
 - Wertberichtigungen
 - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührenaussgleich auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechnender Einrichtungen
6. Um eine den gegenwärtigen Anforderungen angemessene flexible finanzwirtschaftliche Reaktion zu gewährleisten, gelten unabwiesbare konsumtive Mehraufwände und investive Mehrauszahlungen, soweit sie nicht durch Grundstücks- oder Immobiliengeschäfte verursacht werden, im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen als nicht erheblich i.S. § 83 Abs. 2 GO. Diese Regelung bedarf einer jährlichen Prüfung und Fortschreibung
7. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO sind investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabwiesbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
8. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die vorherige Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme des Kämmerers beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
9. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.03.2016 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Eickhoffstr. 38, Gütersloh, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist im Internet auf der Homepage der Stadt Gütersloh (<http://www.guetersloh.de>) verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.03.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete und Kämmerin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 18/2016)

19/2016

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten April bis Juni 2016 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh geplant:

- 05.04. Jugendparlament
- 07.04. Seniorenbeirat
- 11.04. Kulturausschuss
- 14.04. Jugendhilfeausschuss

- 18.04. Hauptausschuss
- 19.04. Bildungsausschuss
- 19.04. Gestaltungsbeirat
- 21.04. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 26.04. Planungsausschuss
- 28.04. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 29.04. Rat
- 02.05. Integrationsrat
- 09.05. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 12.05. Finanzausschuss
- 19.05. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 23.05. Hauptausschuss
- 24.05. Kulturausschuss
- 30.05. Jugendparlament
- 30.05. Planungsausschuss
- 03.06. Rat
- 09.06. Seniorenbeirat
- 16.06. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 21.06. Bildungsausschuss
- 21.06. Gestaltungsbeirat
- 23.06. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 23.06. Behindertenbeirat
- 27.06. Finanzausschuss
- 28.06. Planungsausschuss
- 30.06. Jugendhilfeausschuss

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche) vor dem jeweiligen Sitzungsdatum können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungseinladungen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt. Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 15.03.2016
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Dr. Markus Kremer
 Leiter Zentraleinheiten

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 19/2016)

20/2016

**Bebauungsplan Nr. 283 „Postareal / Willy-Brandt-Platz“ im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB
 hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 „Postareal / Willy-Brandt-Platz“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 283 „Postareal / Willy-Brandt-Platz“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

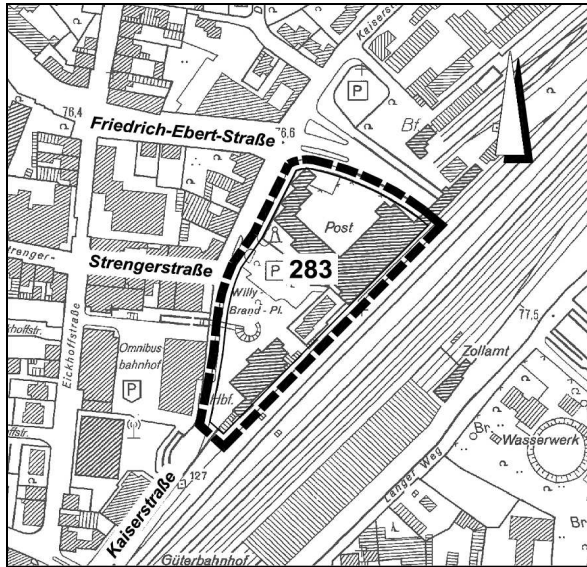
Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu schaffen, die eine qualitätsvolle Platz- und Raumgestaltung sichert. Durch Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes und somit eine Aufwertung ermöglicht.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Zuständige Sachbearbeiterin:
 Heike Tellkamp
 Tel. 05241/82-2705, Fax 82-3533,
 Email: Heike.Tellkamp@gt-net.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 15.03.2016 über den Bebauungsplan Nr. 283 „Postareal / Willy-Brandt-Platz“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 283 „Postareal / Willy-Brandt-Platz“
 Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 © Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 16.03.2016
 Der Bürgermeister
 In Vertretung

Christine Lang
 Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 20/2016)

21/2016

- Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/1 „Krullsbach-
 aue“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
1. **Aufstellungsbeschluss**
 2. **Offenlagebeschluss (§3 (2) BauGB)**
 3. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) im Rahmen der Offenlage**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179/1 „Krullsbach-
 aue“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179/1 „Krullsbach-
 aue“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.
 Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 179/1 „Krullsbach-
 aue“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird

zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.
 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu aktualisieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im Rahmen der Offenlage unterrichtet.
 Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

04.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache.
 Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständiger Sachbearbeiter:
 Günter Maas
 Tel. 05241/82-3277 Fax 82-3533,
 Email: Günter.Maas@gqt-net.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 15.03.2016 über den Bebauungsplan Nr. 179/1 „Krullsbach-
 aue“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 179/1
„Krullsbachau“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 16.03.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 21/2016)

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen

Gütersloh, den 10.03.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 22/2016)

22/2016

Widmung der Freesienstraße zwischen dem Veilchenweg und der Avenwedder Straße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Freesienstraße zwischen dem Veilchenweg und der Avenwedder Straße als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 3240, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 22.04.2016**